

Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg

Schutz- und Hygienekonzept zu den geänderten Besuchsregelungen – abgestimmt auf die Handlungsempfehlung des bayerischen STMGP vom 26. Juni 2020

Entsprechend der derzeitigen Infektionslage und aktueller Grundlagen (6. BayIfSMV, Allgemeinverfügung zum Notfall-Plan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen vom 26. Juni 2020 sowie der Handlungsempfehlung für ein Besuchskonzept vom 26.06.2020) haben wir im Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg das Besuchskonzept und dessen Regelungen angepasst.

Allgemeines

Trotz des in der Handlungsempfehlung des STMGP genannten Ziels der „Linderung der negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen“ ist es gleichermaßen unsere Aufgabe, den „größtmöglichen Infektionsschutz“ aufrechtzuerhalten. Unsere Regelungen die Besuche betreffend erlauben daher weiterhin keinen uneingeschränkten Zutritt, versuchen jedoch abermals, einen zusätzlichen Schritt in Richtung Normalität zu gehen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die derzeitige Lage unseres Erachtens eine trügerische Sicherheit verspricht. Das Infektionsgeschehen ist noch nicht vorbei, einzelne Hot-Spots verdeutlichen die latent vorhandene Gefahr. Insofern appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Besuchers, die von staatlicher Seite gebotenen und von uns im Speziellen aufgestellten Regelungen konsequent zu befolgen. Ein COVID-19-Fall könnte für unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen verheerende Folgen haben und darüber hinaus dazu führen, dass Besuche für eine gewisse Zeit gar nicht mehr möglich wären.

Aufgrund unserer Verpflichtung zum bestmöglichen Schutz aller Bewohner*innen sowie Mitarbeiter*innen – und des damit verbundenen organisatorischen und personellen Aufwandes – werden wir weiterhin mit Besuchsbereichen, Besuchszeiten und Vorsichtsmaßnahmen arbeiten. Nachdem wir die Krise in den vergangenen Monaten – insbesondere auch aufgrund der Um- und Vorsicht unserer Mitarbeiter*innen – bislang meistern konnten, haben wir bei der Weiterentwicklung des Besuchskonzeptes darauf Wert gelegt, die Maßnahmen einerseits an unsere Kapazitätsmöglichkeiten anzupassen und andererseits wohl überlegt und dosiert vorzugehen und – „auf Sicht fahrend“ – Schritt für Schritt voran zu gehen.

Grundsätzlich werden unsere Bewohner*innen zukünftig die Gelegenheit haben, von mehreren Besuchern gleichzeitig besucht zu werden. Daneben werden mehr parallele Besuche möglich. Wichtig und Grundvoraussetzung der Besuche ist und bleibt das Tragen eines MundNasenSchutzes sowie das „wo und wann immer mögliche“ Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Die Regelungen im Speziellen

- 1.) Bewohner*innen können von mehreren Besuchern gleichzeitig besucht werden. Aufgrund der Pflicht zum Einhalten des Mindestabstandes und den damit verbundenen räumlichen Herausforderungen sind derzeit nicht mehr als drei Besucher pro Bewohner*in zugelassen.
- 2.) Ebenfalls aus Kapazitäts- und Ablaufgründen halten wir weiterhin an festgelegten, fixen Besuchszeiten fest. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen sechs Wochen und der Machbarkeit bieten wir Besuche zukünftig am **Dienstag, sowie Donnerstag bis Sonntag und an Feiertagen** vormittags in der Zeit von 9.30 – 11.30 Uhr sowie nachmittags von 14 – 17 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung ausschließlich über die Verwaltung an. Dort müssen die Zahl der Besucher sowie deren Namen und der Bezug zum/r Bewohner*in angegeben werden.
- 3.) Die grundsätzliche Dauer der Besuche wird auf 45 Minuten ausgeweitet, die Bewohner werden nach wie vor von unseren Mitarbeiter*innen zu den Besuchen gebracht und wieder abgeholt.

- 4.) Wenn möglich, ist der Mindestabstand von 1,50 Metern stets einzuhalten, das uneingeschränkte Tragen eines MundNasenSchutzes (MNS) ist Vorschrift. Eine gründliche Händedesinfektion zu Beginn und am Ende des Besuchs ist ebenfalls indiziert.
- 5.) Das Ausfüllen der Formblätter sowie ein Screening (z.B. Temperaturkontrolle, Symptomabfrage) aller Besucher vor Besuchsantritt bleiben bestehen; Besucher, welche Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, dürfen nicht zu Besuch kommen.
- 6.) Bei guter Witterung haben wir in unserem Hof großzügige Besuchsmöglichkeiten geschaffen und gekennzeichnet, die es ermöglichen, dass gleichzeitig acht Bewohner Besuch erhalten können. Für schlechtes Wetter haben wir im Aufenthaltsraum auf Ebene 2 die gleiche Anzahl an Besuchsmöglichkeiten geschaffen. Auf diese Weise ist es möglich, dass vormittags bis zu 16 und nachmittags bis zu 24 Bewohner*innen Besuch erhalten können.
- 7.) Statt oder in Ergänzung eines Besuchs im Hof sind weiterhin alternativ Spaziergänge zulässig – unter konsequentem und permanentem Tragen eines MNS und vorheriger, gründlicher Händedesinfektion. Diese kategorisch einzuhaltenden Maßnahmen sind wichtig, weil der Mindestabstand hierbei voraussichtlich nicht immer eingehalten werden kann (z.B. beim Schieben eines Rollstuhls). Aufgrund unserer einladenden und weitläufigen Außenanlagen bitten wir möglichst auf unserem Gelände spazieren zu gehen. Eine zeitliche Begrenzung der Spaziergänge besteht nicht – zur Sicherstellung von strukturierten und reibungslosen Besuchsabläufen für alle würden wir jedoch die zeitliche Kongruenz mit Besuchen ohne Spaziergang befürworten.
Wir bitten ferner, bereits bei der Terminvereinbarung die grundsätzliche Entscheidung für oder gegen einen Spaziergang zu treffen, damit Ihre Angehörigen entsprechend gekleidet werden können.
- 8.) Wenn der Mindestabstand in den Besuchsräumen nicht eingehalten werden kann, weil ein BW z.B. aufgrund seiner Erkrankung „nähere“ Ansprache benötigt, kann unter strikter Verwendung des MNS und einer ordnungsgemäßen Händedesinfektion darauf verzichtet werden.
- 9.) Umarmungen und Körperkontakte sind grundsätzlich zu unterlassen.
- 10.) Besuche in den Bewohnerzimmern sind nur in vom jeweiligen Wohnbereich vorab benannten und nach Rücksprache mit PDL und BTL vereinbarten Ausnahme- und Einzelfällen zulässig – z.B. für nicht oder nur sehr schwer mobilisierbare Bewohner*innen oder im Falle eines sehr reduzierten Allgemeinzustandes. Aufgrund der anzunehmenden geringeren Häufigkeit sind Besuche im geschilderten Fall für ebenfalls 45 Minuten und unter konsequenter Verwendung von MNS, einer korrekten Händedesinfektion und der Einhaltung des Mindestabstandes möglich.
- 11.) Besuche von Sterbenden sind nach wie vor jederzeit auf dem jeweiligen Bewohnerzimmer möglich.
- 12.) Bewohner tragen bei den Besuchen idealerweise ebenfalls einen MNS – abhängig von ihrem krankheitsbedingtem Zustand und der Toleranz desselben. Immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist vom jeweiligen Pflegepersonal im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewohner ebenfalls einen MNS tolerieren.
- 13.) Sollten die Pandemie-Lage oder neue Infektionsschutzverordnungen und Allgemeinverfügungen seitens der bayerischen Staatsregierung eine Änderung der Regelungen notwendig machen, werden letztere an die jeweiligen Erfordernisse angepasst.
- 14.) Diese Besuchsregelungen treten am **Donnerstag, den 09. Juli 2020**, in Kraft.